

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 8 BVV 2013 Gegenstand der Verwaltung von beweglichem Bundesvermögen

BVV 2013 - Bundesvermögensverwaltungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Verwaltung von beweglichem Bundesvermögen umfasst:

- 1. die Erfassung und fortlaufende Dokumentation des beweglichen Bundesvermögens,
- 2. den Nachweis der beweglichen Sachen in der Vermögensrechnung und
- 3. die Überprüfung der mengenmäßigen Übereinstimmung zwischen buchmäßigem Bestand (Soll-Bestand) und tatsächlichem Bestand (Ist-Bestand).

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

## © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$